

19. Wahlperiode

## **Änderungsantrag**

der Fraktion Die Linke zum Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der SPD –  
Drs. 19/2180

### **Änderung des Landeswahlgesetzes und weiterer wahlbezogener Vorschriften**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Der Antrag – Drucksache 19/2180 – wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 2 wird folgende neue Nummer 2 eingefügt:

„2. In § 14 wird nach Ziffer 1a) folgende Ziffer eingefügt:

„1b. über Einsprüche wegen nicht erfolgter Nachzählung, soweit diese beim Bezirkswahlausschuss von einem oder einer Wahlbewerber oder Wahlbewerberin oder einer vorschlagsberechtigten Partei vor dessen Zusammentritt nach § 70 Abs. 1 Landeswahlordnung beantragt aber abgelehnt wurde, soweit nach Ermittlung und Bekanntgabe des vorläufigen zahlenmäßigen Wahlergebnisses nach § 68a Abs. 2 Landeswahlordnung und dem sich daraus für die Antragstellenden ergebenden vorläufigen zahlenmäßigen Ergebnis eine Differenz von 0,5% zu einem Mandat oder der Überwindung der in § 18 Landeswahlgesetz normierten Sperrklausel beträgt.“,

2. Artikel 2 Ziffer 2 bis 5 werden zu Ziffer 3 bis 6,

3. In Ziffer 3. (neu) wird nach „1a,“ „1b,“ eingefügt,

4. Die Ziffer 4 (neu) wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender Buchstabe b) eingefügt:

„In § 40 Abs. 2 Nr. 2 werden nach dem Komma folgende Worte eingefügt:  
„insbesondere wenn sich dies aus einer Nachzählung nach § 14 Nr. 1b. ergibt,“,

b) Die Buchstaben b) bis c) werden zu c) bis d).

***Begründung:***

Die Regelungen dienen der Schließung einer Rechtsschutzlücke. Bislang gibt es keine Rechtsschutzmöglichkeit bei einem abgelehnten Antrag auf Nachzählung. Auch ist ein solcher Antrag auf Nachzählung und dessen Voraussetzungen nicht in der Landeswahlordnung vorgesehen. Von einer entsprechenden Änderung der Landeswahlordnung im Antrag wird abgesehen, da diese nach der geplanten Änderung des Landeswahlgesetzes grundlegend überarbeitet werden muss und die entsprechende Regelung in diesem Rahmen erfolgen muss.

Zu Ziffer 1:

Die technisch daherkommende Regelung regelt zunächst die Zuständigkeit des Verfassungsgerichtshofes im Fall der Ablehnung eines Nachzählungsantrages und stellt zugleich die materiellen Kriterien für ein Antragsrecht auf Nachzählung auf. Der Antrag auf Nachzählung ist beim Bezirkswahlausschuss im Zeitraum zwischen der Übermittlung des vorläufigen zahlenmäßigen Ergebnisses und dem Zusammentreten des Bezirkswahlausschusses spätestens am zehnten Tag nach dem Wahltag zu stellen. Antragsberechtigt sind Wahlbewerbende und wahlvorschlagsberechtigte Parteien unter der Bedingung, dass die Differenz zum nächsten Mandat oder zur nach § 18 Landeswahlgesetz verankerten Sperrklausel zwischen vorläufigem zahlenmäßigem Ergebnis und dem auf die Antragstellenden entfallenden vorläufigen zahlenmäßigen Ergebnis 0,5% beträgt.

Zu Ziffer 2 und 3:

Folgeänderung zu Ziffer 1

Zu Ziffer 4:

Die Regelung stellt klar, dass das Wahlergebnis rechnerisch unrichtig festgestellt worden ist, wenn sich dies aus einer Nachzählung ergibt.

Berlin, den 09.04.2025

Helm            Schulze            Schrader  
und die übrigen Mitglieder der Fraktion  
Die Linke